STADT ERFTSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

GEMARKUNG LIBLAR
FLUR 1,2 M 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MD — DORFGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- G — INDUSTRIEGEBIET
- ▨ — FLÄCHE FÜR DEN VERKEHRSBAU

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B.
- (1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.
- o — BAUWEISE
- 9,0 — WAGE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- P — PARKFLÄCHEN

SONST. DARST. U. FESTSETZUNGEN

- BAUGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- ED — POST (BESTAND)
- F — FEUERWEHR (BESTAND)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER (GEWERBE)NUTZUNG — o o o o o
- 2 — ZONEN UNTERSCHIEDLICHER GEWERBENUTZUNG Z.B.
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- TRAFOSTATION — T
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FESTSETZUNGEN:

1. ZUR ART DER ZULÄSSIGEN GEWERBLICHEN NUTZUNG WERDEN DIE BEZEICHNUNGEN FISCHBRÄNKEN FESTGESETZT: ES WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT DER BETRIEBE UND ANLAGEN DES § 9 ABS. 1 MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW VOM 21.11.1957 (MBL. NW 1957 S. 1603).

ZONE 1: (ABSTAND ZUM WOHNGEBIET BIS 100 M)
=====
NUR ZUGELASSEN SIND GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE, NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, ANLAGEN FÜR SOZIALE, KULTURELLE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE OHNE STÖRENDE NACHTEILE, WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER, BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSANGEHÖRIGE, DIE MIT DEN GENANNTEN TRIEBEN IN VERBINDUNG STEHEN.
ALS AUSNAHME KÖNNEN LAGER MIT GERINGFÜGIGEM GÜTERUMSCHLAG ZUGELASSEN WERDEN.

ZONE 2: (ABSTAND ZUM WOHNGEBIET MIND. 100 M)
=====
NICHT ZUGELASSEN SIND:
BETRIEBE, DIE IN DER O.C. ABSTANDSLISTE ALS
NR. 1 - 162
GENANNTEN ANLAGEN ENTSPRECHEN. (ABSTANDSKLASSE I - V)
BETRIEBE, DIE IN DER O.C. ABSTANDSLISTE
NR. 163 - 211
GENANNTEN ANLAGEN ENTSPRECHEN, SIND ZUGELASSEN, WENN SIE DEM IN DER LISTE GEFORDERTEN ABSTAND NICHT NÄHER LIEGEN ALS DIE HÄLFTE DES EINHALTEN (ABSTANDSKLASSEN VII - X)
ALS AUSNAHME KÖNNEN ANLAGEN DER JEWEILS NÄCHSTNIEDRIGEREN ABSTANDSKLASSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE MIT DEN IMMISSIONSSCHUTZBELANGEN MIT DER IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE ZUGELASSEN WERDEN.

ZONE 3: (ABSTAND ZUM WOHNGEBIET MIND. 300 M)
=====
NICHT ZUGELASSEN SIND:
BETRIEBE, DIE IN DER O.C. ABSTANDSLISTE ALS
NR. 1 - 123
GENANNTEN ANLAGEN ENTSPRECHEN. (ABSTANDSKLASSEN I - V UND ABSTANDSKLASSE VI TEILWEISE)
ALS AUSNAHME KÖNNEN AUSGESCHLOSSENE BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE MIT DEN IMMISSIONSSCHUTZBELANGEN MIT DER IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE ZUGELASSEN WERDEN.

2. EINZELHANDELSBETRIEBE SIND IM PLANBEREICH UNZULÄSSIG.
ALS AUSNAHME KÖNNEN VERKAUFSEINRICHTUNGEN ZUGELASSEN WERDEN, DIT IN UNMITTELBARM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GEWERBEBETRIEB (ABSATZSTÄTTE, ZUGELASSEN WERDEN.

3. VOM SABACEN IST EIN STAUBAUM VON MIND. 5,50 M FREIZUHALTEN.

HINWEISE:
=======
BEI EXHUMIERUNGEN DARF DIE VORSCHRIFTSMÄSSIGE TIEFE VON 1,50 M NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
IN ANPFLANZUNG DIE FREIE LANDSCHAFT SIND DIE GRUNDSTÜCKE DURCH ZÄUNE LÄNDSCHAFTS- UND STANDORTGERECHTE BEPFLANZUNG MIT HECKEN UND BÄUMEN EINZUGRENEN.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

- LÄR-NACHGETRAGEN
  AUF DEN FLURSTÜCK 68 (TREFFWEG) IST BIS HIN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE EIN LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE AG, DER RWE GAS AG, DER RWE ENERGIE AG, ZUR ERHALTUNG DER VORHANDENEN WASSERVERSORGUNGSLEITUNG, EINGETRAGEN.
- ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN IM GI - GEBIET!
  „IN ZONE 3 WIRD DIE FESTGESETZTE OFFENE BAUWEISE ERSATZLOS GESTRICHEN."
- ÄNDERUNG DER FESTSETZUNGEN IM GI - GEBIET!
  „IN ZONE 3 WIRD DIE FESTGESETZTE OFFENE BAUWEISE ERSATZLOS GESTRICHEN."

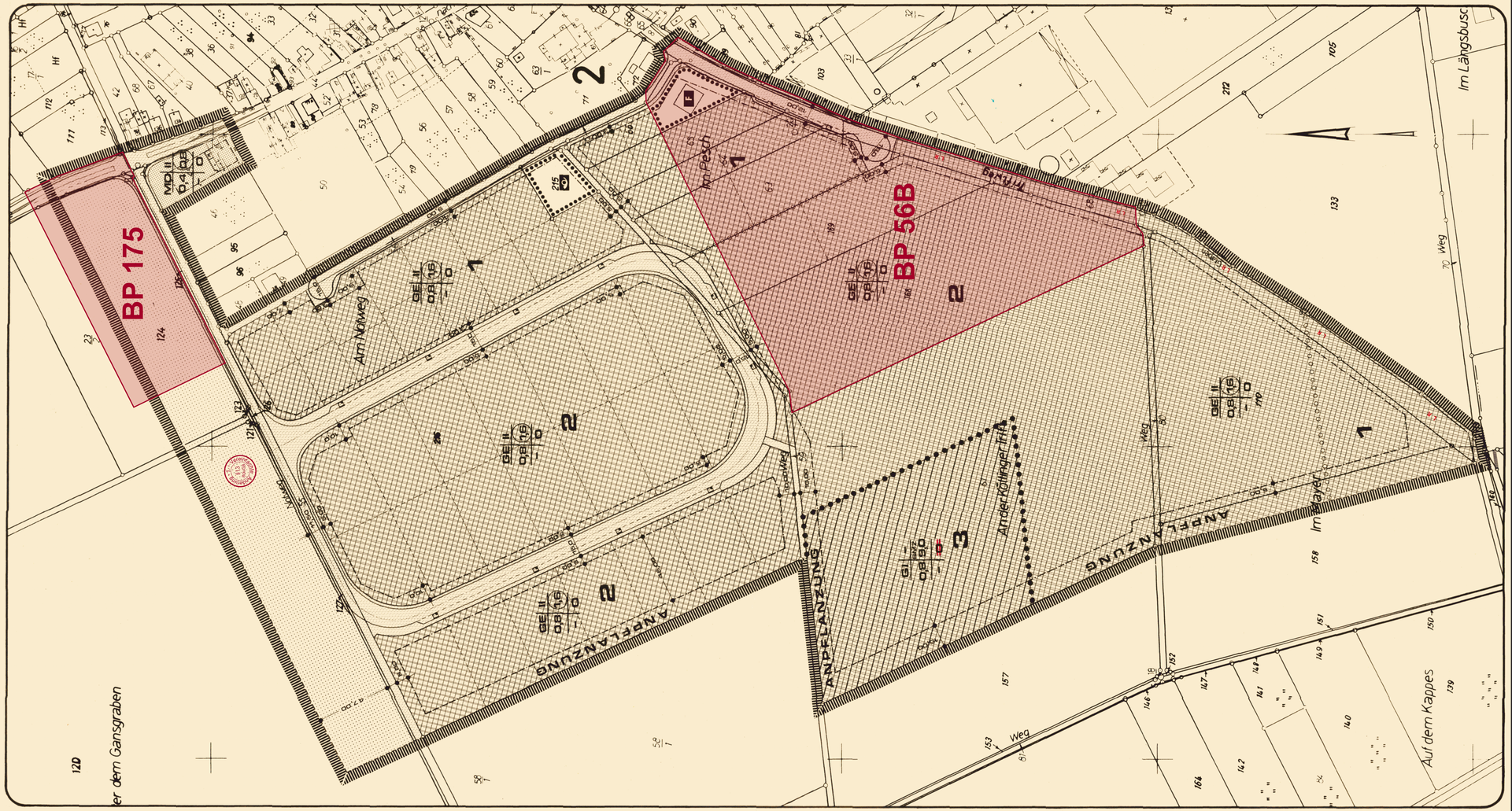

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2, 8, 9 UND 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM **24.6.76** AUFGESTELLT WORDEN.
ERFTSTADT, DEN **1.12.80** BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) IN DER ZEIT VOM **23.1.80 — 22.2.80** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ERFTSTADT, DEN **1.12.80** STADTDIREKTOR

ANDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) SOWIE DES § 3 ABS. 3 DES BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) SIND DURCH RATSBESCHLUSS VOM **16.9.80** NICHT BERÜCKSICHTIGT WORDEN.
ERFTSTADT, DEN **1.12.80** BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) AM **16.9.80** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ERFTSTADT, DEN **1.12.80** BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) SOWIE DES § 3 ABS. 3 DES BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) IST GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN, DEN 2nd MAY 1980 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DER ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) IST
AM 1.12.80
ERFOLGT.
ERFTSTADT, DEN
STADTDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST — EINE ~~ZEICHNUNG~~ — VERVIELFÄLTIGUNG — DER KATASTERFLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN **AM** 1ST MASSTAB 1:2000
DURCH **NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER** ~~ÜBERNAHME~~ - NEUVERMESSUNG VON 1972
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN VOM 19.8. GEBÄUDE.
DIE ÖRTLICHE ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
STADT ERFTSTADT 05. NOV. 1979 STADTVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 22.1.1979
Erftstadt, den 27. NOV. 1979
Katasteramt

ES BESCHEINIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STÖRBAULICHEN PLANUNG ENTSPRICHT.
ERFTSTADT, DEN 05. NOV. 1979 STADTVERMESSUNGSRAT
STADT ERFTSTADT

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSFESTSETZUNGEN DES BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617) IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) SOWIE BAUNTV IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DER BAULICHEN NUTZUNG. DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (GEM. §1, 2 BAUNVO) (FLÄCHEN-ZEICHEN, BGBL. I S. 1241).

BEARBEITUNG:
STADT ERFTSTADT
UMWELT- UND PLANUNGSAMT
— PLANUNGSAMT —
ERFTSTADT, DEN 05. NOV. 1979 STADTBAURAT
1ST AUFTRAG

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweis:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 100 150

Bebauungsplan Nr. 56

Erftstadt-Köttingen, Notweg
Rechtskraft 25.03.1981

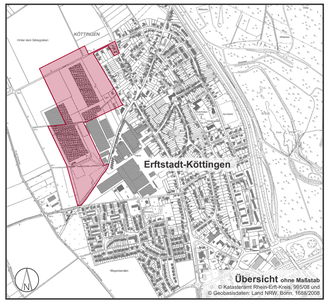

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT
Umwelt- und Planungsamt
Tür an Tür mit der Natur